

Bericht
des Finanzausschusses
betreffend die
Genehmigung zum Abschluss des Sideletters zur
Vereinbarung vom 8.2./23.5.2008, abgeschlossen zwischen dem Land OÖ einerseits
und der Immobilien Linz GmbH (ILG) andererseits

[Landtagsdirektion: L-479/3-XXVII,
miterledigt [Beilage 392/2011](#)]

Die ASFINAG Bau Management GmbH, eine Tochtergesellschaft der ASFINAG, wurde mit der Planung und Errichtung der A 26 Linzer Autobahn beauftragt. Zur Errichtung dieser Autobahn ist auf Grund der beabsichtigten Trassenführung die Einlöse von ca. 26 Wohnobjekten erforderlich, welche seitens der ASFINAG erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Trassenbescheids gemäß § 4 Bundesstraßengesetz 1971 durchgeführt werden kann.

Um den betroffenen Grundeigentümern schon jetzt die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig entsprechende Ersatzquartiere zu finden, wurde zwischen der Immobilien Linz GmbH (ILG) und der ASFINAG ein Kooperationsvertrag abgeschlossen, gemäß dem die ILG die eingelösten Liegenschaften und die aufgelaufenen Kosten bis maximal 30 Mio. Euro übernimmt, sollte bis zum 31. Dezember 2010 kein rechtskräftiger Trassenbescheid gemäß § 4 Bundesstraßengesetz vorliegen.

Zur Sicherstellung der Abwicklung der Grundeinlöseverfahren und Risikominimierung bzw. Vermeidung von Verzögerung verpflichtete sich das Land OÖ gegenüber der ILG 50 % der Grundeinlösekosten, also maximal jedoch 15 Mio. Euro, zu übernehmen, falls bis zum 31. Dezember 2010 kein rechtmäßiger Trassenbescheid gemäß § 4 Bundesstraßengesetz vorliegt. Die bis zum 31. Dezember 2010 seitens der ASFINAG eingelösten Liegenschaften werden der ILG ins Eigentum übertragen. 50 % der erzielten Einnahmen aus der Nutzung bzw. Verwertung dieser Liegenschaften hat die ILG dem Land OÖ zu refundieren, wobei die Nutzung bzw. Verwertung im Einvernehmen mit dem Land OÖ zu erfolgen hat.

Dabei sind unter Kosten alle jene zu verstehen, die tatsächlich angefallen und durch entsprechende Urkunden belegt sind. Zusätzlich muss es sich um Kosten handeln, die von der Steuerungsgruppe, bestehend aus je 2 Vertretern der ILG, dem Land OÖ und der ASFINAG, einstimmig beschlossen wurden.

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2010 hat der Oberösterreichische Landtag die inhaltsgleiche Verlängerung der Vereinbarung vom 8.2./23.5.2008, abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich und ILG, in dem sich das Land Oberösterreich zur Bezuschussung der bis zum 31. Dezember 2010 angefallenen Grundeinlösekosten (50 % der Kosten, maximal jedoch 15 Mio. Euro) verpflichtet hat, bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

Nunmehr soll die Vereinbarung vom 8.2./23.5.2008 in der Weise inhaltlich geändert werden, dass die Bezuschussung nicht nur die Grundeinlösekosten beinhaltet, sondern auch die Abrisskosten. Der vereinbarte maximale Betrag von 15 Mio. Euro bleibt in seiner Höhe unverändert.

Gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes OÖ dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, die das Land OÖ über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Oberösterreichischen Landtags eingegangen werden.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

Die Einrechnung der Abrisskosten in die mit Vereinbarung vom 8.2./23.5.2008, abgeschlossen zwischen dem Land OÖ und der Immobilien Linz GmbH (ILG) festgelegten Bezuschussung bei unveränderter Maximalhöhe von 15 Mio. Euro wird genehmigt und Herr Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer zur Unterfertigung des Sideletters ermächtigt.

Linz, am 26. Mai 2011

Mag. Stelzer
1. Obmann-Stellvertreter

Weixelbaumer
Berichterstatter